GZ: 2026-0.918.573

Kundmachung

gemäß § 13 AVG[1]
des Bundesministers für Finanzen als Registerbehörde iSd. § 14 Abs. 1 WiEReG[2]

Behörde

§ 1. Diese Kundmachung gilt ausschließlich für Anbringen an den Bundesminister für Finanzen in seiner Funktion als Registerbehörde im Sinne des § 14 Abs. 1 WiEReG.

Einbringungswege

§ 2. (1) Für die rechtswirksame Einbringung von schriftlichen Anträgen, Gesuchen, Anzeigen, Beschwerden und sonstigen Mitteilungen (Anbringen) an die Registerbehörde werden gemäß § 13 Abs. 2 AVG ausschließlich folgende Adressen und technische Möglichkeiten festgelegt:

- Postalisch: Bundesministerium für Finanzen – WiEReG-Registerbehörde
  1010 Wien, Johannesgasse 5
- Per E-Mail: WiEReG-Registerbehoerde@bmf.gv.at
- Per USP[3]: WiEReG Management System
- Per WebApp[4]: Einsicht bei Vorliegen eines berechtigten Interesses

(2) Der Absender bzw. die Absenderin trägt die mit der Übermittlungsart verbundenen Risiken (zum Beispiel Verlust eines Schriftstückes, Übertragungsfehler, Einstufung als Spam-Mail).

[1] Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991.
[2] Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz – WiEReG, BGBl. I Nr. 136/2017.
[3] Unternehmensserviceportal USP unter www.usp.gv.at.
[4] Erreichbar unter www.bmf.gv.at/wiereg.

(3) Langt ein Anbringen per E-Mail an einer nicht in dieser Kundmachung genannten E-Mail-Adresse der Behörde ein, so wird es auf Gefahr des Einschreiters bzw. der Einschreiterin an die zuständige Stelle weitergeleitet. Die umgehende Bearbeitung von E-Mails, die an die persönliche E-Mail-Adresse eines Mitarbeiters bzw. einer Mitarbeiterin gesendet werden, ist – insbesondere im Fall der Abwesenheit der betreffenden Person – nicht sichergestellt.

Amtsstunden und Zeiten für den Parteienverkehr

§ 3. Für die Registerbehörde werden gemäß § 13 Abs. 5 AVG folgende Amtsstunden und für den Parteienverkehr bestimmte Zeiten bekannt gemacht:

(1) Zur Entgegennahme schriftlicher Anbringen ist die Registerbehörde nur während der folgenden Amtsstunden verpflichtet:

- Montag bis Donnerstag (werktags): 9 Uhr bis 16 Uhr
- Freitag (werktags): 9 Uhr bis 12 Uhr
- Ausgenommen Karfreitag sowie 24. und 31. Dezember

Empfangsgeräte für die elektronische Kommunikation mit der Registerbehörde sind auch außerhalb der Amtsstunden empfangsbereit. Anbringen, die außerhalb der Amtsstunden an diese Empfangsgeräte übermittelt werden, gelten – auch dann, wenn sie bereits in den Verfügungsbereich der Registerbehörde gelangt sind – erst mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingebracht (und eingelangt) und werden erst ab diesem Zeitpunkt in Behandlung genommen.

(2) Zur Entgegennahme mündlicher oder telefonischer Anbringen ist die Registerbehörde nur während der folgenden für den Parteienverkehr bestimmten Zeiten verpflichtet:

- Montag bis Donnerstag (werktags): 9 Uhr bis 12 Uhr
- Ausgenommen Karfreitag sowie 24. und 31. Dezember

Gesprächstermine außerhalb der für den Parteienverkehr bestimmten Zeiten sind rechtzeitig vorher zu vereinbaren.

Inkrafttreten

§ 4. Diese Kundmachung tritt mit 5. November 2026 in Kraft.

Wien, am 2. November 2026
Für den Bundesminister:
Mag. Alexander Peschetz

(elektronisch gefertigt)

Bundesministerium Finanzen	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.bmf.gv.at/verifizierung
	Datum/Zeit	2026-11-02T11:48:36+01:00
Unterzeichner	Bundesministerium für Finanzen	
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-07,OU=a-sign-corporate-07,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT	
Serien-Nr.	874736968	
Dokumentenhinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	